

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.765/0014-III/1/2016

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMWFW-56.121/0002-C1/4/2016

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Gesetzesnovelle UWG, Preisauszeichnungsgesetz, Aussendung zur Begutachtung;
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der
Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBI. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBI. II Nr. 67/2015) mitgeteilt.

Geprüft wurde, ob das gegenständliche Vorhaben

1. keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 mit sich bringt und
1. in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013) des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Hinsichtlich des Punkts 1 darf mitgeteilt werden, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben wesentliche Auswirkungen in der Wirkungsdimension Unternehmen (Subdimension „Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen“) verbunden sind.

- 2 -

Grund hierfür ist, dass es laut Statistik Austria in Österreich rund 20.000 gewerbliche Beherbergungsbetriebe gibt und im Tourismus-Kalenderjahr 2015 135 Mio. Nächtigungen verzeichnet wurden. Laut Wirtschaftskammer Österreich wird dabei zu 46% über ein Online-Portal gebucht (<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Tourismus-Freizeitwirtschaft-in-Zahlen-Mai-2016.pdf>). Zusammenfassend kann daher davon ausgegangen werden, dass sowohl mehr als 10.000 Unternehmen betroffen sind und Änderungen bei Kosten und Erlösen von mehr als 2,5 Mio. Euro zu erwarten sind.

Gemäß § 10a Abs. 3 der WFA-GV verpflichtet die gegenständliche Stellungnahme das haushaltsleitende Organ zur Ausarbeitung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GV.

Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat) an das Postfach

WFA@bka.gv.at

Bei Fragen zum Prüfergebnis wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. Juni 2016
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

